**Seite 94**

**Textbaustein: Keine Kostenvereinbarung in der Ratenzahlungsvereinbarung**

Uns liegt Ihre Forderungsaufstellung vom … vor. Die darin enthaltene Einigungsvergütung kann nicht vom Schuldner verlangt werden. In der Ratenzahlungsvereinbarung vom … wurde keine ausdrückliche Kostenübernahme durch den Schuldner vereinbart. Die Kosten der Ratenzahlungsvereinbarung gelten deshalb analog § 98 ZPO als gegeneinander aufgehoben. Wir bitten um Vorlage einer entsprechend korrigierten Forderungsaufstellung.